



***Gemeinde Kaisten***

---

**Reglement  
über die Abgabe  
elektrischer Energie**

---

03. Dezember 2004

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Rechtsform Organisation	4
§ 2	Allgemeines	4
§ 3	Aufgabe des Werkes	4
§ 4	Organe des Werkes und deren Kompetenzen	4
§ 5	Ordnung des Lieferverhältnisses	5
§ 6	Eigentümer von elektrischen Installationen; Strombezüger	5
§ 7	Vertragsverhältnis zum Kunden	5
§ 8	Aufnahme der Stromlieferung	5
§ 9	Spezielle Stromlieferungen; Rücklieferung	5

## II. UMFANG DER STROMLIEFERUNG

§ 10	Umfang der Stromlieferung	6
§ 11	Erweiterung des Verteilnetzes	6
§ 12	Festlegung der Stromart	6

## III. REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG

§ 13	Lieferung von Strom	6
§ 14	Einschränkungen und Einstellungen	6
§ 15	Entschädigungsanspruch	7

## IV. BEWILLIGUNG UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN

§ 16	Anschlussbewilligung	7
§ 17	Gesuch für Anschlüsse	7
§ 18	Anschluss ans Netz; Empfindliche Geräte	8
§ 19	Verwendung der Energie	8
§ 20	Energieabgabe an Dritte	8
§ 21	Nichtbewilligte Anschlüsse	8
§ 22	Massnahmen zu Lasten des Verursachers	8

## V. VERTRAGSVERHÄLTNIS

§ 23	Kündigung des Energielieferungsvertrages	9
§ 24	Eigentums-/Mieterwechsel	9
§ 25	Stromverbrauch in leerstehenden Räumen	9
§ 26	Nichtbenützung	9

## VI. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

§ 27	Netzanschluss	10
§ 28	Weitere Anschlüsse	10
§ 29	Gemeinsame Zuleitung	10
§ 30	Durchleitungsrecht	10

§ 31	Anschlussgebühr; Verstärkung Anschlussleitung Um-/Neubauten	10
§ 32	Erschliessungsbeiträge	11
§ 33	Abgabestelle, Eigentum, Haftpflicht	11
§ 34	Aufstellung einer Transformatorenstation	11
§ 35	Temporäre Anschlüsse	12
§ 36	Benützung von Privateigentum	12
§ 37	Kostensicherung	12

## **VII. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN**

§ 38	Personen-/Werkschutz	12
§ 39	Arbeit in der Nähe von elektrischen Anlagen	12
§ 40	Schutzmassnahmen	12
§ 41	Eigenerzeugungsanlagen	13

## **VIII. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE**

§ 42	Vorschriften	13
§ 43	Berechtigung zur Ausführung	13
§ 44	Meldung von Installationen, Montage der Mess- und Tarifeinrichtungen	13
§ 45	Kontrolle und Sicherheitsnachweis	13
§ 46	Technische Dokumentationen	14
§ 47	Mängelbehebung und Instandstellung / Schäden an Personen und Sachen	14
§ 48	Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel	14
§ 49	Kosten	14
§ 50	Zugang zu elektrischen Einrichtungen	15
§ 51	Plombierte Anlagenteile	15

## **IX. MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN**

§ 52	Mess- und Tarifapparate	15
§ 53	Montage der Mess- und Tarifapparate	15
§ 54	Kosten von Montage/Demontage der Tarifapparate	15
§ 55	Beschädigung von Tarifapparaten	16
§ 56	Prüfung der Messeinrichtung	16
§ 57	Beanstandung der Messapparate	16
§ 58	Meldung von Unregelmässigkeit	16
§ 59	Unterzähler der Bezüger	16
§ 60	Sperrschützen	16

## **X. MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES**

§ 61	Zählerstand	17
§ 62	Nachprüfung Messapparate / Fehlanzeigen der Messapparate	17
§ 63	Verlust durch Schaden	17

## **XI. ENERGIEABGABETARIFE**

§ 64	Begriffe, Zuständigkeit	17
------	-------------------------	----

## **XII. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG**

§ 65	Rechnungstellung und Kassiereinrichtungen	18
§ 66	Zahlung	18
§ 67	Massnahmen nach Fristablauf; Rechnungsfehler	18

## **XIII. EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG**

§ 68	Unterbrechung der Stromzufuhr	18
§ 69	Mangelhafte elektrische Einrichtung	19
§ 70	Umgehung der Tarifbestimmung	19
§ 71	Einstellung Stromabgabe	19

## **XIV. VERFÜGUNGEN, BESCHWERDEN, VOLLZUG**

§ 72	Erlass von Verfügungen	19
§ 73	Rechtsschutz; Vollstreckung	19
§ 74	Vollzug	20

## **XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN** 20

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Rechtsform  
Organisation

Die Elektrizitätsversorgung Kaisten, im Folgenden "Werk" genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, § 3, Absatz 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

### § 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Aufgabe des  
Werkes

Das Werk hat die Aufgabe, elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren eigenen Bedarf zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifen zu liefern. Dazu baut, erweitert, betreibt und unterhält es die erforderlichen Transformierungs- und Übertragungsanlagen. Ferner überwacht es die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in seinem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

### § 4

Organe des  
Werkes und deren  
Kompetenzen

Einwohnergemeindeversammlung:

- a) Erlass und Abänderung des Elektra-Reglements und des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
- b) Genehmigung von Budget, Investitionskrediten, Jahresrechnung, Kreditabrechnungen und Rechenschaftsbericht.
- c) Genehmigung der anzuwendenden Energieabgabetarife

Gemeinderat:

- a) Wahl der Mitarbeitenden des Werkes gemäss dem geltenden Personalrecht.
- b) Ausarbeitung und Antragstellung an die Gemeindeversammlung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht.
- c) Ausarbeitung der anzuwendenden Energieabgabetarife und kostenbedingte Anpassung derselben.
- d) Festlegung von Sondertarifen und Abschluss spezieller Stromlieferungsverträge.
- e) Abschluss von Verträgen mit den Stromlieferanten.
- f) Geschäftsführung des Werkes oder deren Delegation nach aussen.
- g) Erstinstanzliche Erledigung von Begehren und Einsprachen von Kunden, Lieferanten sowie der Mitarbeitenden des Werks.

## § 5

Ordnung des  
Lieferverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Energieabgabetarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden. Als Kunden gelten Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen sowie Strombezüger. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

## § 6

Eigentümer von  
elektr.  
Installationen

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend "Installationen" genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Strombezüger

Als Strombezüger (nachfolgend "Bezüger") gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

## § 7

Vertragsverhältnis  
zum Kunden

Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

## § 8

Aufnahme der  
Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

## § 9

Spezielle  
Stromlieferungen

Für Stromlieferungen an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Rücklieferung

Besondere technische und kommerzielle Bedingungen gelten für die Rücklieferung von Strom aus Eigenerzeugungsanlagen des Kunden in das Verteilnetz des Werkes.

## II. UMFANG DER STROMLIEFERUNG

### § 10

Umfang der Stromlieferung                      Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

### § 11

Erweiterung des Verteilnetzes                      Das Werk erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglements als Bauzone ausgedehnten Gebietes der Gemeinde im Rahmen des wirtschaftlichen Betriebes der Anlagen.

### § 12

Festlegung der Stromart                      Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

## III. REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG

### § 13

Lieferung von Strom                      Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### § 14

Einschränkungen und Einstellungen                      <sup>1</sup>Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen :

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind und Schneefall, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) bei behördlich angeordneten Massnahmen;

f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Verbraucher vorübergehend zu sperren.

<sup>2</sup>Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezü gern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

### § 15

Entschädigungs-  
anspruch

<sup>1</sup>Die Bezü ger haben keinen Anspruch auf die Abgeltung von Vermögensschäden, die ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

<sup>2</sup>Für haftpflichtrechtliche Ansprüche bei Sachschäden gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Regeln, an welche sich das Werk zwingend zu halten hat. Der Schadennachweis ist in jedem Fall vom Bezü ger zu erbringen.

## IV. BEWILLIGUNG UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN

### § 16

Anschluss-  
bewilligung

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage n, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas etc.;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (generell alle Geräte mit Netzurückwirkungen bezüglich Spannung und Oberwellengehalt);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von § 9.

<sup>2</sup>Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c-e werden nur erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung bzw. deren Qualität nicht beeinträchtigt wird.

### § 17

Gesuch für  
Anschlüsse

Die Gesuche sind auf den vom Werk herausgegebenen bzw. bezeichneten Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und technischen Angaben beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

### § 18

Anschluss ans Netz	Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
Empfindliche Geräte	Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte haben die Kunden auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

### § 19

Verwendung der Energie	Die Bezüger dürfen die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.
------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### § 20

Energieabgabe an Dritte	Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen.
-------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### § 21

Nichtbewilligte Anschlüsse	<p>Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;</li><li>im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;</li><li>von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die über keine gültige Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates verfügen, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.</li></ol>
----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### § 22

Massnahmen zu Lasten des Verursacher	<p>Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;</li><li>wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor <math>\cos \varphi</math> nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;</li></ol>
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben.

## V. VERTRAGSVERHÄLTNIS

### § 23

Kündigung des  
Energieförderungsvertrages

Der Energieförderungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

### § 24

Eigentums-/  
Mieterwechsel

Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) vom Verkäufer:  
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder Wohnung
- b) vom wegziehenden Mieter:  
der Wegzug aus gemieteten Räumen
- c) vom Vermieter bzw. dessen Verwaltung:  
der Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft
- d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft:  
der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung.

### § 25

Stromverbrauch in  
leerstehenden  
Räumen

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energieförderungsvertrages sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

### § 26

Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

## VI. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

### § 27

Netzanschluss <sup>1</sup>Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (§ 33) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte auf Kosten des Kunden.

<sup>2</sup>Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

<sup>3</sup>Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

### § 28

Weitere Anschlüsse Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

### § 29

Gemeinsame Zuleitung <sup>1</sup>Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

<sup>2</sup>Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

### § 30

Durchleitungsrecht Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.  
Ausserhalb Baugebiet und in landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die Durchleitung gemäss den Ansätzen des Schweiz. Bauernverbandes entschädigt.

### § 31

Anschlussgebühr <sup>1</sup>Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes. Diese

Kosten sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen festgelegt.

<sup>2</sup>Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen.

Verstärkung  
Anschlussleitung  
Um-/Neubauten

<sup>3</sup>Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

<sup>4</sup>Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Der Kunde trägt in jedem Fall die Kosten für die Anpassung der Hausinstallationen ab Anschlussüberstromunterbrecher sowie der Erdungsanlage.

### § 32

Erschliessungs-  
beiträge

<sup>1</sup>In unerschlossenen Gebieten, wo kein oder ein ungenügendes Verteilnetz besteht, werden die Grundeigentümer zu Baubeiträgen verpflichtet.

<sup>2</sup>Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete werden Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen, wie Transformatorenstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert.

### § 33

Abgabestelle,  
Eigentum,  
Haftpflicht

<sup>1</sup>Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums.

<sup>2</sup>Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

<sup>3</sup>Die Eigentumsabgrenzung legt die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Betrieb der Anlagen fest.

### § 34

Aufstellung einer  
Transformatoren-  
station

<sup>1</sup>Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorenstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum nach den Angaben des Werkes zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Transformatorenstation wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

<sup>2</sup>Bau, Kostentragung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen Werk und Kunde vertraglich geregelt.

**§ 35**

Temporäre Anschlüsse Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

**§ 36**

Benützung von Privateigentum Das Werk ist nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

**§ 37**

Kostensicherung Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden eine Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

**VII. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN**

**§ 38**

Personen-/ Werkschutz Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

**§ 39**

Arbeit in der Nähe von elektr. Anlagen <sup>1</sup>Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen aller Art Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter beim Werk über die Lage der Anlagen und Leitungen des Werkes zu erkundigen. Das Werk ordnet allfällig notwendige Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

<sup>2</sup>Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist das Werk vor dem Eindecken zwecks Kontrolle der Leitungen anzurufen.

<sup>3</sup>Die Kosten für Massnahmen trägt in der Regel der Verursacher.

**§ 40**

Schutzmassnahmen Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

#### § 41

Eigenerzeugungsanlagen      Kunden, die eigene Stromerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

### VIII. NIEDERSpannungsINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

#### § 42

Vorschriften      Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die vom Werk bezeichneten Werkvorschriften.

#### § 43

Berechtigung zur Ausführung      <sup>1</sup>Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in den auf der Gesetzgebung des Bundes basierenden Vorschriften geregelt.

<sup>2</sup>Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

#### § 44

Meldung von Installationen, Montage der Mess- und Tarifeinrichtungen      <sup>1</sup>Die mit der Erstellung, Erweiterung oder Änderung von elektrischen Installationen beauftragten Firmen oder Personen müssen dem Werk vor Beginn der Arbeiten die Installationen schriftlich und auf Werkformularen anzeigen.

<sup>2</sup>Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des Werkes.

#### § 45

Kontrolle und Sicherheitsnachweis      <sup>1</sup>Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber dem Werk den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

<sup>2</sup>Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

<sup>3</sup>Das Werk lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

#### **§ 46**

Technische  
Dokumentationen

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

#### **§ 47**

Mängelbehebung  
und Instandhaltung

<sup>1</sup>Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert das Werk die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationsinhaber an das Eidg. Starkstrominspektorat.

<sup>2</sup>Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Schäden an  
Personen und  
Sachen

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet primär der Eigentümer.

#### **§ 48**

Periodische  
Kontrolle der  
Installationen,  
Eigentumswechsel

<sup>1</sup>Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Das Werk fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und dem Werk den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

<sup>2</sup>Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind deshalb dem Werk vom vorherigen Eigentümer schriftlich oder mündlich zu melden.

<sup>3</sup>Bezüglich Massnahmen und Mängelbehebung gelten sinngemäss die §§ 46 und 48.

#### **§ 49**

Kosten

Die Kosten für die Kontrollen trägt grundsätzlich der Installationseigentümer. Der Gemeinderat kann eine davon abweichende Regelung treffen.

## § 50

Zugang zu elektr. Einrichtungen Den Kontrollorganen und den Organen des Werkes oder dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

## § 51

Plombierte Anlagenteile Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten des Werkes oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

## IX. MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

### § 52

Mess- und Tarifapparate Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

### § 53

Montage der Mess- und Tarifapparate Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes montiert, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

### § 54

Kosten von Montage/Demontage der Tarifapparate Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

**§ 55**

Beschädigung von  
Tarifapparaten

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

**§ 56**

Prüfung der  
Messeinrichtung

Die Kunden können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

**§ 57**

Beanstandung der  
Messapparate

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

**§ 58**

Meldung von  
Unregelmässigkeit

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

**§ 59**

Unterzähler der  
Bezüger

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

**§ 60**

Sperrschützen

Die Kosten für Lieferung, Montage und Unterhalt der Sperrschützen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.  
Wo durch den Ersatz alter Rundsteuerempfänger mit Leistungskontakten der nachträgliche Einbau von Sperrschützen in bestehende Installationen notwendig wird, so gehen die Kosten für Lieferung und Montage der Sperrschützen zu Lasten des Hauseigentümers.

## **X. MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES**

### **§ 61**

Zählerstand Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

### **§ 62**

Nachprüfung  
Messapparate <sup>1</sup>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Fehlanzeige der  
Messapparate <sup>2</sup>Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. § 70 bleibt vorbehalten.

### **§ 63**

Verlust durch  
Schaden Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

## **XI. ENERGIEABGABETARIFE**

### **§ 64**

Begriffe,  
Zuständigkeit <sup>1</sup>Für den Bezug von Strom und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind Gebühren zu entrichten. Sie sind die Abgabe, die im Einzelfall gemäss Rechnungsbetrag zu bezahlen ist.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung erlässt hierzu auf Antrag des Gemeinderates ein Finanzierungsreglement mit Tarifen.

<sup>3</sup>Als Messeinheiten für den Bezug von Strom dienen kW, kWh und kVarh (Blindenergie). Es wird jener Tarif angewendet, der den Bezügen hauptsächlich entspricht.

## **XII. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**

### **§ 65**

Rechnungsstellung  
und Kassier-  
einrichtungen

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

<sup>2</sup>Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtung einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.

### **§ 66**

Zahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlung in Raten ist nur mit Zustimmung des Werkes gestattet.

### **§ 67**

Massnahmen nach  
Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, erlässt das Werk eine Verfügungsverfügung. Zusätzlich können Verzugszinse verlangt werden.

Rechnungsfehler

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht verweigern.

## **XIII. EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG**

### **§ 68**

Unterbrechung der  
Stromzufuhr

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde

- elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Strom bezieht;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert

- oder verunmöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

#### **§ 69**

Mangelhafte elektr. Einrichtung

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### **§ 70**

Umgehung der Tarifbestimmung

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

#### **§ 71**

Einstellung Stromabgabe

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### **XIV. VERFÜGUNGEN, BESCHWERDEN, VOLLZUG**

#### **§ 72**

Erlass von Verfügungen

Das Werk ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.

#### **§ 73**

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 des Baugesetzes, BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Gegen Anordnungen der kommunalen Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>4</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## **§ 74**

Vollzug                      Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

## **XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses von der Einwohnergemeindeversammlung am 3. Dezember 2004 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente samt Nachträgen und Abänderungen.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:              Der Gemeindeschreiber:

*sig. Josef Amsler*

*sig. Manuel Corpataux*